

14. Ist der §. 28 Nr. 2 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351) über Verbreitung von Druckschriften durch §. 43 Absf. 3. 4 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 192) hinsichtlich der Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken eingeschränkt?

III. Straffenat. Urt. v. 30. Juni 1890 g. B. Rep. 1583/90.

I. Landgericht Altona.

Der Angeklagte ist verurteilt, weil er gegen die auf Grund des §. 28 Nr. 2 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesrates erlassene Bekanntmachung des preussischen Staatsministeriums vom 26. September 1889 an öffentlichen Orten ohne polizeiliche Genehmigung Druckschriften verbreitet hat. Neben der auf Verletzung jenes §. 28 Nr. 2 gestützten, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des II. Straffenates vom 15. Februar 1889 unter 1.,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 2, zurückgewiesenen Beschwerde rügte er Verletzung des §. 43 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, da, wie thatsächlich festgestellt, die Verbreitung zu Reichstagswahlzwecken und erst nach Bekanntmachung des Wahltermines erfolgt ist. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

... Ein erheblicheres Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung des preussischen Staatsministeriums scheint auf den ersten Blick daraus entnommen werden zu können, daß die Absf. 3. 4 des §. 43 Gew.O., welche die Verteilung von Stimmzetteln und Drucksachen zu Wahlzwecken in gewissem, auch auf den vorliegenden Fall an sich zutreffendem, Umfange von der polizeilichen Erlaubnis befreien, erst durch das die Gewerbeordnung abändernde Gesetz vom 1. Juli 1883 in dieselbe aufgenommen sind. Man könnte daraus folgern wollen, daß durch

diese Änderung alle bisherigen Beschränkungen, also auch diejenigen des älteren §. 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, haben beseitigt werden sollen, und diese Auffassung findet eine scheinbare Stütze darin, daß der Abs. 4 die nicht gewerbsmäßige Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften betrifft, daher außerhalb des Rahmens der Gewerbegesetzgebung liegt, eigentlich nicht in diese gehört, und in diesen neuen Absätzen nicht, wie der Vorderrichter meint, lediglich eine Abänderung des bereits früher geltenden, die gewerbsmäßige Verteilung betreffenden Abs. 1, sondern auch eine Beseitigung anderer Schranken gefunden werden muß. Allein — ganz abgesehen davon, daß die Eigenschaft des Sozialistengesetzes als eines Ausnahmegesetzes eine Abänderung desselben durch allgemeine Bestimmungen der Gewerbeordnung auszuschließen scheint — ergibt eine genauere Prüfung der Entstehungsgeschichte die Unzulässigkeit solcher Auslegung.

Die angeführten Absf. 3. 4 des §. 43 finden sich zwar nicht in dem Gesekentwurfe und entbehren daher der Regierungsmotive. Die Verhandlungen des Reichstages aber, aus dessen Initiative sie hervorgegangen sind, namentlich die Ausführungen der Antragsteller selbst, ergeben klar, daß sie neben einer Einschränkung des Abs. 1 gegen die Gesetzgebung der Bundesstaaten gerichtet waren und die Verteilung von Stimmzetteln durch Druckschriften zu Wahlzwecken von deren gegenwärtigen und zukünftigen Schranken, z. B. des durch §. 30 des Reichspreßgesetzes aufrechterhaltenen §. 10 des preußischen Preßgesetzes, befreien sollten. Allerdings wurde auch §. 5 des Reichsgesetzes über die Presse in die Debatte hineingezogen, doch nicht um dessen Abänderung zu befürworten, sondern um auf den Unterschied der Vorschriften für die gewerbsmäßige und für die nicht gewerbsmäßige Verteilung hinzuweisen. Ob derselbe jedoch weiter betroffen ist, als die durch andere Umstände bedingte Änderung des letzten Absatzes des §. 43 Gem.D. ergibt, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls lassen die Verhandlungen in keiner Weise erkennen, daß nicht bloß allgemeine, sondern auch Ausnahmenvorschriften, wie sie das Sozialistengesetz enthält, haben abgeändert werden sollen. Vielmehr wurde von einem für die Hinzufügung jener Absätze sprechenden Abgeordneten gerade hervorgehoben, die Fassung des §. 43 in der Regierungsvorlage und den Kommissionsanträgen — also das Fehlen

der Abff. 3. 4 — mache fast den Eindruck, als solle das Ausnahmsgesetz für die Sozialisten in die Gewerbeordnung gebracht und schon eine Vorsichtsmaßregel für die Zeit getroffen werden, in welcher das Sozialistengesetz nicht mehr in Geltung sei. Auch dieser Redner geht also, und zwar ohne daß von anderer Seite dem widersprochen wurde, als zweifellos davon aus, daß, solange dies Gesetz überhaupt gelte, seine Bestimmungen auch gegenüber den dem §. 43 hinzuzufügenden Abff. 3. 4 zur Anwendung zu bringen seien, und erst für die Zeit nach seiner Aufhebung bei Manchen Bedenken gegen jene Absätze beständen.

Erwägt man endlich noch, daß nach den Motiven zum §. 28 des Sozialistengesetzes die hier zugelassenen Beschränkungen gerade sollen angeordnet werden können, um für gewisse Eventualitäten der Notwendigkeit der Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmungen neben §. 43 Gew.D. in seiner jetzigen Fassung in Kraft geblieben sind.